

Ausdruck des Religiösen unterbleibt. Die noch gestattete Zukunftsdeutung, Benennung der zu versöhnenden Götter, Entfernung der Spuren der Schreckzeichen, überhaupt die sonstige Ausführung der Haruspizin¹⁷, kann hinfort ihre religiöse Bedeutung noch weiter einbüßen, nachdem das Hauptstück gefallen ist. Vielleicht kann sie sogar wie die Kaiserverehrung einmal ein für Christen und Heiden tragbarer Staatsakt werden. An sich könnte man natürlich vermuten, die des Opfers beraubte Haruspizin sinke zum Aberglauben herab, sie werde nicht säkularisiert, sondern dämonisiert, aber die oben genannten Beispiele aus den dreißiger Jahren sprechen gegen diese Auffassung. Wenn die obige Deutung richtig ist, stellt die bedingte Zulassung der Haruspizin im Jahre 320/1 den ersten Schritt zur Neutralisierung oder Säkularisierung der bisher religiös, das heißt kultisch, verstandenen und geübten etruskischen Wahrsagung dar, somit keine wirkliche Begünstigung des Heidentums.

Mag unsre Betrachtung auch zu modern und zu spekulativ erscheinen, sie verdeutlicht vielleicht doch einigermaßen, daß die Gesetze über die Haruspizin aus den Jahren 319 bis 320/1 eine religiöse Wirkung zeitigten und einer religiösen Absicht entsprangen und daß sie, so verstanden, sich auch ganz der noch im Zwielficht schwebenden, nicht eindeutig christenfreundlichen Frömmigkeit und Religionspolitik einfügen, die Konstantin in jenen Jahren erkennen läßt¹⁸.

¹⁷) Über deren Ausführung s. Wissowa, Religion u. Kultus der Römer², 1912, 545 ff.

¹⁸) Es beeinträchtigt die obige Darstellung nicht, wenn das Gesetz des Cod. Theodos. 9, 16, 1 erst vom 1. Februar des Jahres 320 stammt und ihm die an das Volk gerichtete Fassung (Cod. Theodos. 9, 16, 2) also vorausgeht; so Seeck, Regesten der Kaiser u. Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr., 1919, z. Stelle.

(Abgeschlossen am 2. Oktober 1942.)

Der Verrat des Judas und das Abendmahl.

Von

Prof. D. Herbert Preisker in Breslau, z. Zt. stellv. Ev. Wehrkreispfarrer VIII. A. K.

(Breslau, Garvestr. 10.)

Es ist schon immer von der Kritik beobachtet worden, daß Mc 14 10-11 offensichtlich nicht an der richtigen Stelle steht. Auch Klostermann¹ nimmt als selbstverständlich an, daß die vv. 10-11

¹) Das Markusevangelium (Lietzmanns Handbuch zum NT)³, 1936, z. St.